



FÖRDERRICHTLINIEN

für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und für Neueinstellung von Lehrlingen

1.

Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung von Betriebsgründungen von Klein- und Mittelbetrieben am Standort in der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, sowie die Einstellung von Lehrlingen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2.

Förderungswerber

Gefördert werden

- a) die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bei Betriebsansiedelung oder wesentlicher Betriebsänderung
- b) die Einstellung von Lehrlingen (Lehrlingsförderung nur im 1. Lehrjahr)

3.

Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden ausschließlich kommunalsteuerpflichtige Betriebe in der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee.

4.

Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung beträgt für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz im ersten und im zweiten Arbeitsjahr 50 % und im dritten Arbeitsjahr 30 % der jährlich entrichteten Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren ab Beginn der Kommunalsteuerpflicht.
- b) Bei einer Schließung eines Unternehmens - gleich aus welchem Grund - entfällt die Förderung für das gesamte Kalenderjahr der Schließung.
- c) Die Berechnung der Förderung erfolgt jährlich nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung bzw. bescheidmäßiger Feststellung der Kommunalsteuer für das vergangene Jahr durch die Gemeinde. Die Überweisung des Betrages durch die Gemeinde erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand.
- d) Für die Einstellung eines Lehrlings wird eine Lehrlingsförderung in Höhe von 1.300,00 € im 1. Lehrjahr gewährt, wobei das Förderansuchen erst ab Bestehen eines 3-monatigen Lehrverhältnisses gestellt werden kann.

5. Antragstellung und Verfahren

- Der Förderungswerber hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen der Förderrichtlinien bekannt sind.
- Die Förderung muss für jedes aktuelle Geschäftsjahr in dem ein Anspruch besteht, bis spätestens am 01. März des darauffolgenden Jahres beantragt werden, das Ansuchen für die Lehrlingsförderung muss innerhalb des 1. Lehrjahres erfolgen.
- Über Förderansuchen entscheidet der Gemeindevorstand.
- Zuschüsse für Lehrstellen sind mit dem Lehrvertrag zu belegen.

5. Allgemeines

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden, da es sich um eine freiwillige Förderung handelt.
- Förderungsansuchen können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.
- Solange ein Betrieb eine Förderung durch die Marktgemeinde Seewalchen erhält, kann kein weiteres Ansuchen gemäß den Förderrichtlinien genehmigt werden.
- Der Förderungswerber verpflichtet sich, Änderungen der Betriebsform (z.B. Stilllegung, Übergabe, Insolvenz, Firmenbezeichnung) die eine Förderung nicht mehr zulassen, umgehend der Marktgemeinde Seewalchen schriftlich zu melden.
- Eine zugesagte Förderung wird erst nach Vorlage der Förderungsnachweise für die Marktgemeinde Seewalchen bindend und auszahlungsfähig.

6. Wirksamkeit

Diese Richtlinien wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2021 beschlossen und treten mit 09.04.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Egger, MBA

Angeschlagen am: 26.03.2021

Abgenommen am:

19.4.21 